



**AUDIOVISUELLE MEDIENDIENSTE-GESETZ
KOMMAUSTRIA-GESETZ
ORF-GESETZ**

STELLUNGNAHME

GZ: 2020-0.483.015

Stellungnahme des Österreichischen Gehörlosenbundes (ÖGLB) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ÖGLB möchte die Möglichkeit wahrnehmen, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf abzugeben.

Grundlage hierfür sind insbesondere Erwägungsgründe Nr. 22, 23 und Artikel 7 der EU-Richtlinie 2018/1808 über audiovisuelle Mediendienste (AVMS-D) zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU.

Des Weiteren haben wir einige Punkte angeführt, die zwar nicht Gegenstand der EU-Richtlinie 2018/1808 sind, dennoch wollen wir darauf gesondert hinweisen.

Änderung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (Artikel 1):

Im Jahr 2001 wurde das PrTV-G eingeführt, welches später in das AMD-G umbenannt wurde. Bis heute wurde und wird im Privatfernsehen (dazu zählen vor allem bundesweite Fernsehprogrammanbieter ATV, Puls4, Puls24 und Servus TV) **keine** Sendung mit Untertitelung oder Österreichische Gebärdensprache ausgestrahlt. Ausgestrahlte Informationssendungen über Tagespolitik (Interviews, Wahlkämpfe, Wahlergebnisse, usw.) sind für gehörlose und schwerhörige Menschen nicht barrierefrei zugänglich.

Der ÖGLB bewertet es als positiv, dass betroffene Medienanbieter jährlich über den Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit berichten müssen.

Hingegen bemängelt der ÖGLB, dass:

- auf Angaben von Steigerungsraten für Barrierefreiheit bewusst verzichtet wird, wenn der Umsatz der Medienanbieter über zwei Jahre hinweg zu gering bleibt (Artikel 1, § 30b der Erläuterungen). Somit müssen sie keine Steigerungen vorweisen und auch keine Bemühungen, die Barrierefreiheit zu erreichen. Der neue Entwurf trägt nicht

dazu bei, dass private Medienanbieter Fortschritte in der Barrierefreiheit erzielen (müssen) – sie können auch unter der Umsetzungsgrenze bleiben.

Die Umsetzung eines Menschenrechts, die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, soll und darf nicht weiterhin eine Soll-Bestimmung und eine Kostenfrage bleiben! Dieser Bereich kann und soll aus Sicht des ÖGLB ambitionierter ins Gesetz aufgenommen werden.

- Im Entwurf müssen Einschaltungen von Werbespots weiterhin nicht barrierefrei gestaltet werden.

Der ÖGLB schlägt vor, Anbietern audiovisueller Mediendienste dazu anzuhalten, dass sie technische Anforderungen für barrierefreie Werbevideos festlegen müssen: Sofern Werbespots Sprachdialoge enthalten, müssen sie untertitelt sein.

- Beschwerden des Vereins für Konsumenteninformation hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen inkludieren lediglich §§ 31 bis 38 und §§ 42a bis 46.

Der ÖGLB schlägt vor, dass auch § 30b für Barrierefreiheit als Beschwerdegrund berücksichtigt wird.

Änderung des KommAustria-Gesetzes (Artikel 2):

Der ÖGLB begrüßt ausdrücklich die Einrichtung einer Servicestelle für Beschwerden und Informationen zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste.

- Die Website und ggf. die App der Servicestelle für Beschwerden und Informationen müssen barrierefrei gestaltet werden, das heißt für uns: Bereitstellung von Videos, wenn vorhanden, jedenfalls mit Untertitel und Österreichische Gebärdensprache.
- Seitens gehörloser und schwerhöriger KundInnen soll neben der schriftlichen Beschwerde eine Möglichkeit für Beschwerden in Österreichischer Gebärdensprache – also Versand von Video an Beschwerdestelle – eingeräumt werden.

Änderung des ORF-Gesetzes (Artikel 3):

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im ORF bis 2030 alles barrierefrei sein muss, ebenso, dass der ORF Stufenpläne erstellen muss, die eine jährliche Steigerung aufweisen müssen. Sehr positiv wird die verpflichtende Steigerung in vier Kategorien gesehen.

Der ÖGLB bemängelt jedoch:

- Einschaltungen von Werbespots müssen weiterhin nicht barrierefrei gestaltet werden. Werbespots sollen untertitelt sein, sofern diese Sprachdialoge enthalten.

Wir schlagen vor, dass der ORF technische Anforderungen für barrierefreie Werbespots festlegen muss.

- Zu § 4(1) Z 19: Im Teilsatz „*einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt*“ soll der Begriff

„Integration“ durch „Inklusion“ im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ersetzt werden.

- Zu § 5 (2): Der Satz *„Dabei ist in der Kategorie Information der barrierefreien Ausgestaltung von Bundesländersendungen und Pressekonferenzen sowie im Bereich Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen.“* wird von uns begrüßt.

Dennoch schlagen wir eine Ergänzung vor: *„Dabei ist in der Kategorie Information der barrierefreien Ausgestaltung von Bundesländersendungen, Wahlkampfsendungen, Berichterstattungen zu Wahlergebnissen und Pressekonferenzen sowie im Bereich Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen.“* Für Menschen mit Behinderungen ist der umfassende Zugang zur politischen Partizipation auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene sehr wichtig.

- Zu § 5 (2a): Das Wort „Gebärdendolmetsch“ soll ersetzt werden durch das Wort „Gebärdensprachdolmetschung“.
- Zu § 5 (6) bezüglich Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie in begründeten und dringenden Notfällen z.B. bei einem „Blackout“: Bisher wird die Informationssendung „Zeit im Bild 1“ mit Dolmetschung in die Österreichische Gebärdensprache nur im ORF 2 Europe-Programm ausgestrahlt. Laut § 3 (3) gilt bei ORF die terrestrische Verbreitung via Antenne als Grundversorgung Nummer 1, auch in Katastrophenfällen. Für die Sicherstellung dieser Grundversorgung werden GIS-Gebühren eingehoben. Ein Programm, welches via DVB-T2 auf terrestrischem Verbreitungsweg nicht empfangen werden kann (in diesem Fall ORF 2 Europe), stellt im Katastrophenfall keine Grundversorgung für gehörlose und schwerhörige Menschen dar.

Wir plädieren daher dafür, den Satz *„Diese Informationen sind auch so bereitzustellen, dass sie barrierefrei und einfach verständlich zugänglich sind.“* dahingehend zu ändern: *„Diese Informationen sind auch so bereitzustellen, dass sie barrierefrei und einfach verständlich zugänglich sind und auf terrestrischem Verbreitungsweg empfangbar sein müssen.“*

Zu ORF-Kanälen, die auf terrestrischem Verbreitungsweg (neben Satellit und Kabel) verbreitet werden, zählen vor allem ORF 1 und ORF 2, aber auch ORF III und ORF Sport+ (inklusive HD-Qualität).

- Wir schlagen vor, dass der ORF dazu angehalten wird, sämtliche Sendungen mit Dolmetschung in die Österreichischer Gebärdensprache jedenfalls auf terrestrischem Verbreitungsweg in HD-Qualität (vorzugsweise ORF 2 HD) auszustrahlen („Versorgungsauftrag“).

Begründungen:

1) Seit 16. März 2020 wird „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr in allen HD-Kanälen ORF 1, ORF 2 und ORF III durchgeschaltet. Somit wäre für „Zeit im Bild“ mit Österreichischer Gebärdensprache auf einem dieser Kanäle freier Platz da.

2) Laut Presseaussendung vom 14.08.2020 überlegt beispielweise Magenta, niedrigauflösende Fernsehkanäle – also SD-Qualität – aus deren Angeboten zu streichen und sich ausschließlich auf HD-Qualität zu konzentrieren. Es ist kurz- bis langfristig abzusehen, dass Mediendienstanbieter den Kanal „ORF 2 Europe“ – welcher nur niedrigauflösend ausgestrahlt wird – aus ihrem Programm streichen wird. Hörbehinderte Menschen wären davon betroffen und könnten auf Sendungen mit Österreichischer Gebärdensprache in ORF 2 Europe nicht zugreifen.

Mag.a Helene Jarmer
Präsidentin

Ing. Lukas Huber
Generalsekretär

Wien, 30.09.2020